Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs de la sécurité des villes suisses
Conferenza delle direttrici e dei direttori di sicurezza delle città svizzere

Per E-Mail
Schweizerischer Städteverband
Frau Monika Litscher
info@staedteverband.ch

Zürich, 3. September 2026

Vernehmlassung UVEK Teilrevision FMG (Fernmeldegesetz) Stellungnahme der KSSD

Die KSSD begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung der Teilrevision. Sichere und widerstandsfähige Fernmeldeinfrastrukturen sowie eine hochverfügbare Notkommunikation sind zentrale Voraussetzungen für eine rasche und wirkungsvolle Hilfeleistung.

Für die weitere Ausarbeitung werden folgende Punkte als wesentlich erachtet:

Einbezug der Notrufzentralen: Die kantonal und kommunal betriebenen Zentralen der Notdienste müssen frühzeitig und verbindlich in die technische und organisatorische Ausgestaltung des ESInet, der Koordinationsstelle, der Standortidentifikation sowie der Testverfahren einbezogen werden. Die Anforderungen müssen sich an den operativen Abläufen der Notrufbearbeitung orientieren.

Durchgängige Redundanz: Die Rückfallebenen müssen die gesamte Übermittlungskette vom Endgerät beziehungsweise Ursprungsnetz bis zur zuständigen Notrufzentrale erfassen. Bestehende, bewährte Rückfallebenen dürfen durch die neue Systemarchitektur nicht geschwächt oder ersetzt werden, solange deren gleichwertige Funktionsfähigkeit nicht nachgewiesen ist.

Klare Verantwortlichkeiten: Für Störungen, Überlastungen und Ausfälle braucht es eindeutige Zuständigkeiten, verbindliche Eskalationswege und eine rund um die Uhr erreichbare Koordinationsstelle. Dabei ist sicherzustellen, dass operative Entscheide unter angemessenem Einbezug der betroffenen Notrufzentralen erfolgen.

Kostenfolgen: Der erläuternde Bericht weist darauf hin, dass für die überwiegend kantonal betriebenen Zentralen der Notdienste Zusatzkosten entstehen können, insbesondere bei neuen Anforderungen an die Anbindung oder bei fehlender Mehrfacherschliessung. Gleichzeitig profitieren die Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit von einer resilienteren Notkommunikation. Aus Sicht der KSSD ist zu verhindern, dass neue bundesrechtliche Anforderungen ohne angemessene Finanzierung auf Kantone und Gemeinden überwälzt werden.

Datenschutz und Informationssicherheit: Standortdaten, Verkehrsdaten und technische Betriebsinformationen der Notkommunikation sind besonders schutzwürdig. Zugriffe,

Aufbewahrungsfristen, Weitergaben und Verantwortlichkeiten müssen präzise geregelt und regelmässig überprüft werden.

Anti-Spoofing: Die Massnahmen zum Widerruf und zur Sperrung von Telefonnummern und Domain-Namen sind zu begrüssen. Aufgrund der hohen Anpassungsfähigkeit von Betrügerbanden erscheint es jedoch unklar, ob die kurzzeitige Sperrung, erst auf Hinweis des fedpol ausreichend effektiv ist. Wünschenswert wäre daher eine längere Sperrung, welche auch durch andere Behörden initiiert werden kann.

Fachspezifische Notrufnummern: Die Beibehaltung mehrerer fachspezifischer Notrufnummern stärkt die Belastbarkeit des Gesamtsystems. Bei grossflächigen Ereignissen, etwa bei Unwettern, kann das Notrufaufkommen innert kurzer Zeit stark ansteigen. Die fachspezifische Notruflenkung verteilt die Anrufe auf die zuständigen Fachzentralen und reduziert das Risiko, dass eine einzige Nummer oder eine zentrale Vermittlungsstruktur überlastet wird. Dadurch wird auch verhindert, dass Notrufe anderer Einsatzarten verzögert entgegengenommen oder bearbeitet werden.

Dual-Vendor-Strategie: Die in Art.48 FMG neu vorgesehene Dual-Vendor-Strategie erachtet die KSSD als nicht zielführend. Insbesondere in Bezug auf kritische Komponenten der Fernmeldeinfrastruktur lässt sich die Strategie nicht praktikabel und zuverlässig umsetzen. Der damit verbundene Mehraufwand führt zu erheblichen Kosten und erhöhter die Komplexität. Dadurch steigt wiederum die Anfälligkeit für Cyberrisiken und es leidet die Systemverfügbarkeit. Zudem kann der Datenschutz nicht gewährleistet werden, wenn ein zweiter, weniger sicherer Anbieter eingebunden wird.

Umsetzungsfristen: Nach der Umsetzung der gesetzlichen und technischen Vorgaben durch die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes werden auch die Notdienste von Polizei, Feuerwehr und Sanität technische, organisatorische und operative Anpassungen vornehmen müssen. Diese Umsetzungsschritte betreffen unter anderem Schnittstellen, Prozesse, Testverfahren, Schulungen sowie die betriebliche Integration in die Public Safety Answering Points (PSAP) / Notrufzentralen. Dafür ist für die Notdienste eine angemessene Umsetzungsfrist vorzusehen.

Die KSSD unterstützt die Vorlage aus Sicht der Sicherheit grundsätzlich. Die vorgesehenen Massnahmen können die Verfügbarkeit der Notkommunikation verbessern, die Belastung der Notrufzentralen durch technische Fehlalarme reduzieren und die Widerstandsfähigkeit kritischer Fernmeldeinfrastrukturen stärken.

Im Weiteren Rechtsetzungs- und Umsetzungsprozess sind insbesondere der verbindliche Einbezug der Notrufzentralen, die klare Regelung von Zuständigkeiten und Kosten sowie die Gewährleistung des Datenschutzes und der betrieblichen Kontinuität sicherzustellen.

Anträge zur Anpassung

Art. 13b «Amt- und Rechtshilfe» FMG
Die KSSD begrüsst ausdrücklich den Zweck des Art. 13b, hat aber die folgenden Anmerkungen:
Abs. 1:

> Ist auf die Bereitstellung von Abdeckungskarten für die Notsuche zu erweitern und darf sich nicht nur auf die Bereitstellung von Personendaten beschränken.

Begründung: Mit der Einschränkung auf Personendaten entfällt möglicherweise die gesetzliche Grundlage für die Zurverfügungstellung von sogenannten Abdeckungskarten. Hier muss das BAKOM aufzeigen, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Abdeckungskarten bei Notsuchen in Zukunft zur Verfügung gestellt werden.

Art. 48b «Störung» FMG
Die KSSD begrüsst ausdrücklich den Zweck des Art. 48b, hat aber die folgenden Anmerkungen:
Art. 48b Abs. 2 streichen:

> ~~«Die kritischen Bestandteile der Fernmeldeinfrastruktur einer Anbieterin von Fernmeldediensten müssen von verschiedenen Herstellerinnen stammen, wobei mindestens eine Herstellerin in einem Staat einen Sitz haben muss, dessen Gesetzgebung einen angemessenen Datenschutz gewährleistet. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Kategorien, Anteile und Mindestprozentsätze festlegen.»~~

Begründung: Die neu vorgesehene Dual-Vendor-Strategie erachten wir als nicht zielführend. Weitere Ausführungen wurden bereits oben gemacht.

Zum Fragebogen

Frage 1

Was halten Sie von einem entsprechenden Mitbenutzungsrecht? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Die KSSD beurteilt ein solches Mitbenutzungsrecht grundsätzlich als vertretbar. Eine effizientere Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen kann unnötige bauliche Eingriffe und parallele Infrastrukturen vermeiden und zu einem rascheren sowie widerstandsfähigeren Ausbau der Fernmeldenetze beitragen.

Ein Mitbenutzungsrecht darf nicht als vorbehaltloser oder automatischer Zugangsanspruch ausgestaltet werden. Es muss ausdrücklich verweigert oder eingeschränkt werden können, wenn Interessen der öffentlichen Sicherheit, des Bevölkerungsschutzes, der Versorgungssicherheit oder des Schutzes kritischer Infrastrukturen entgegenstehen.

Insbesondere sind folgende Voraussetzungen gesetzlich oder auf Verordnungsstufe sicherzustellen:

Der sichere und uneingeschränkte Betrieb des Hauptdienstes muss jederzeit Vorrang haben.

Die Mitbenutzung darf weder die physische Sicherheit noch die Cyber- und Informationssicherheit der betroffenen Infrastruktur beeinträchtigen.
Für besonders sensible Anlagen und Knotenpunkte muss eine Mitbenutzung ausgeschlossen werden können.
Der Zugang zu Anlagen, technischen Räumen, Plänen und weiteren sicherheitsrelevanten Informationen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken und nachvollziehbar zu protokollieren.
Zuständigkeiten für Wartung, Störungsbehebung, Wiederherstellung, Haftung und Kostentragung müssen eindeutig geregelt werden.
In ausserordentlichen Lagen müssen die Betreiberinnen des Hauptdienstes berechtigt sein, die Mitbenutzung vorübergehend einzuschränken oder zu unterbrechen.

Die im Fragebogen erwähnte allgemeine Voraussetzung, wonach keine Sicherheitsgründe entgegenstehen dürfen, ist aus Sicht der KSSD richtig, sollte jedoch durch konkretere und rechtlich belastbare Ablehnungsgründe ergänzt werden.

Frage 2

Was halten Sie von einem entsprechenden Mitbenutzungsrecht, wenn dieses so erweitert wird, dass Netzbetreiberinnen aus der Strom-, Gas- und Wasserversorgung ihrerseits ein Recht erhalten, die passiven physischen Infrastrukturen von Betreiberinnen von Fernmeldenetzen mitzubenutzen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Auch eine gegenseitige Mitbenutzung kann aus Sicht der KSSD grundsätzlich unterstützt werden, sofern für alle beteiligten Sektoren gleichwertige Sicherheitsanforderungen gelten. Eine wechselseitige Regelung kann sachgerecht sein, weil sie eine einseitige Belastung einzelner Infrastrukturbetreiberinnen verhindert und die vorhandenen Anlagen insgesamt effizienter nutzbar macht.

Gleichzeitig erhöht eine sektorübergreifende Mitbenutzung die gegenseitigen technischen und betrieblichen Abhängigkeiten. Störungen, Beschädigungen oder unberechtigte Zugriffe können sich dadurch auf mehrere kritische Versorgungsbereiche gleichzeitig auswirken. Diesem Risiko ist mit einer vorgängigen, einzelfallbezogenen Sicherheitsprüfung Rechnung zu tragen.

Die Gegenseitigkeit darf deshalb nicht dazu führen, dass sektorspezifische Sicherheits-, Zugangs- oder Geheimhaltungsanforderungen relativiert werden. Der Schutz des jeweiligen Hauptdienstes und die Aufrechterhaltung der Versorgung müssen stets Vorrang haben. Für Anlagen mit besonderer Bedeutung für die Notkommunikation, die öffentliche Sicherheit oder die Versorgung der Bevölkerung muss eine Mitbenutzung ausgeschlossen oder an erhöhte Voraussetzungen geknüpft werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.
Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Co-Präsidentin

Sonja Lüthi
Vorsteherin Direktion Soziales und Sicherheit, St.Gallen

Co-Präsidentin

Karin Rykart
Vorsteherin Sicherheitsdepartement Zürich